

Die Widerspruchsregelung ist geboten

Der Gesetzgeber muss bei der Organspende seiner verfassungsrechtlichen Pflicht nachkommen /
Von Josef Franz Lindner und Matthias Anthuber

In diesen Tagen wird wieder darüber diskutiert, ob in Deutschland eine Widerspruchsregelung bei der Organspende eingeführt werden soll, wie sie bereits in 25 europäischen Ländern gilt. Dort werden deutlich höhere Zahlen an Spenderorganen erreicht. Spanien und Österreich etwa, in denen die Widerspruchsregelung gilt, weisen prozentual bis zu viermal so viele Organspender auf wie Deutschland. Diese Zahlen zeigen: Die Widerspruchsregelung kann einen wirksamen Beitrag zu höheren Spenderorganzahlen leisten, insbesondere wenn sie von weiteren organisatorischen Verbesserungen flankiert wird.

Die Annahme, dass das auch in Deutschland so sein würde, ist plausibel. Hinzu kommt: Länder mit Widerspruchsregelung sind in das Eurotransplant-System eingebunden. Über dieses Vermittlungssystem werden Organe aus Ländern mit Widerspruchsregelung auch an Patienten in Deutschland vermittelt. Das bedeutet – und dies muss man sich klarmachen –, dass Patienten in Deutschland von Spendern im Ausland Organe erhalten, die nach deutschem Recht nicht entnommen werden dürften. Deutschland steht – was die Organspende angeht – als Trittbrettfahrer da: Damit sollte man sich politisch nicht abfinden.

Kürzlich wurde in dieser Zeitung die Ansicht vertreten, die Widerspruchsregelung sei „übergriffig“ und verstoße gegen das verfassungsrechtlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht (Beckmann / In der Schmitt, F.A.Z. v. 31.10.2024, S. 6). Dieser These ist entgegenzutreten. Sie war weder im Jahr 2020, als das Thema zuletzt im Bundestag behandelt wurde, überzeugend, noch ist sie es heute. Die Widerspruchsregelung ist – wenn sie mit einer angemessenen Übergangszeit und intensiven Informationskampagnen einhergeht – verfassungskonform regelbar. Sie wahrt das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Die aktuell im Bundestag diskutierten Gesetzentwürfe sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Kritiker beanstanden die Widerspruchsregelung mit markigen Worten als „weder rechtlich noch medizinisch noch gesellschaftlich akzeptabel“ (Beckmann / In der Schmitt). Für Leid und Tod schwer kranker Menschen, die verzweifelt und oft vergeblich auf ein Spenderorgan warten (jeden Tag versterben drei Patienten!), finden sie keine vergleichbaren Worte. Doch nicht die Widerspruchsregelung ist „übergriffig“. Das Nichtstun des Gesetzgebers, der den Organmangel hinnimmt und kranken Menschen die medizinisch notwendige und etablierte Therapie vorenthält, ist das wahre verfassungsrechtliche Problem. Der Gesetzgeber kommt seiner verfassungsrechtlichen Pflicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine ausreichende Anzahl an Spenderorganen zu schaffen, nicht nach.

Das im Grundgesetz verbürgte Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie das Sozialstaatsprinzip verpflichten den Staat, für die Organspende mehr zu tun. Der Gesetzgeber ist zwar nicht zur Regelung bestimmter Maßnahmen verpflichtet, wohl aber dazu, überhaupt wirkungsvolle Regelungen vorzusehen, die zu einer signifikanten Verbesserung der Versorgung mit Spenderorganen führen können. Man kann insofern von einem transplantationsrechtlichen „Untermaßverbot“

sprechen. Dem wird das derzeit in Deutschland geltende Transplantationsgesetz aus dem Jahr 1997 nicht gerecht: Die Bilanz der letzten Jahre ist ernüchternd: Trotz aller Versuche zur Verbesserung der organisatorischen und finanziellen Bedingungen lag die Zahl der postmortalen Organspender im Jahr 2023 (965) um ein Drittel niedriger als im Jahr 2010 (1296). Auch die Reformen des Jahres 2020 (intensivierte Aufklärung, Organspenderregister) haben keinen spürbaren Effekt gebracht.

Gegner der Widerspruchsregelung stellen häufig das sogenannte Hirntodkonzept infrage. Doch dieses hängt nicht speziell mit der Widerspruchsregelung zusammen, sondern ist tragende Grundlage jeglicher Transplantationsmedizin, unabhängig vom jeweiligen Regelungsmodell. Nach dem geltenden Transplantationsgesetz ist der Hirntod immer schon der Tod des Menschen, an dessen Feststellung von der Bundesärztekammer zu treffende (strenge) verfahrensrechtliche Anforderungen zu stellen sind.

Ohne das Hirntodkonzept käme die Transplantationsmedizin zum Erliegen. Auch aus medizinischer Hinsicht ist die Fundamentalkritik am Hirntodkonzept nicht überzeugend. Der irreversible Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms, ursprünglich ohne Zusammenhang mit der Organspende als Coma dépassé (Koma jenseits des Kommas) von französischen Neurologen bereits Mitte der Fünfzigerjahre beschrieben, wurde 1968 vom Ad-hoc-Komitee an der Harvard Medical School (Boston) als Hirntod und damit als neues Kriterium für die Todesfeststellung festgelegt. Die Feststellung des Hirntodes erfolgt heute durch zwei qualifizierte Ärzte nach detailgenauen Richtlinien der Bundesärztekammer unabhängig voneinander.

Auch die These, die Bevölkerung sei über Organspende, insbesondere das Hirntodkonzept, nicht ausreichend informiert, sodass die Widerspruchsregelung und ein damit einhergehender „Zwang zu Entscheidung“ „übergriffig“ seien, ist nicht haltbar. Dies aus zwei Gründen: Erstens bietet die im Rahmen der Widerspruchsregelung notwendig werdende Neubearbeitung des Informationsmaterials die Möglichkeit, die Grundlagen der Organspende einfach und auch für Laien verständlich zu erklären. Zweitens – und verfassungsrechtlich zentral – wird verkannt, dass die Widerspruchsregelung gar keinen „Zwang zur Entscheidung“ impliziert. Niemand muss sich entscheiden. Bei Lichte betrachtet ist niemand gezwungen, sich mit dem Thema Tod und Organspende überhaupt auch nur näher auseinanderzusetzen.

Jede Person hat vielmehr die Möglichkeit, das Thema auszublenden, eine Beschäftigung damit auf später zu verschieben und lediglich (vorerst oder vorsorglich bis zu einer gründlichen Befassung mit dem Thema) einen Widerspruch zu hinterlegen. Das einzig Belastende also, das die Widerspruchsregelung mit sich bringt, ist die „Widerspruchslast“. Diese Last ist geringfügig und weit davon entfernt, als Verletzung des Selbstbestimmungsrechts oder gar der Menschenwürde qualifiziert werden zu können. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gesetzgeber die Widerspruchsregelung konkret so ausgestaltet, dass der Widerspruch leicht und niedrigschwellig möglich und im Falle des Falles auch verifizierbar ist.

In der bisherigen Diskussion wird kaum beachtet, dass das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1999 im Hinblick auf die geltende erweiterte Zustimmungsregelung, die im Falle der fehlenden Zustimmung des Betroffenen eine Zustimmung der Angehörigen ermöglicht, festgestellt hat: Es verstößt nicht gegen Grundrechte, dass zur Abwehr einer postmortalen Organentnahme ein Widerspruch erklärt werden müsse, um eine Zustimmung der Angehörigen und damit

eine Organspende sicher auszuschließen. Es spricht daher einiges dafür, dass das Bundesverfassungsgericht auch eine echte Widerspruchsregelung verfassungsrechtlich mitträgt.

Die Widerspruchsregelung kann eine neue, positive Kultur der Beschäftigung mit dem Thema Organspende bewirken. Diese wird selbstverständlicher. Damit wird auch das Gespräch des Arztes mit den Angehörigen erleichtert, diese werden entlastet. Die Widerspruchsregelung verpflichtet den Staat, noch häufiger, noch intensiver und laienverständlicher über die medizinischen und gesetzlichen Grundlagen der postmortalen Organspende zu informieren. Die individuelle Entscheidung für oder gegen die Organspende ist und bleibt Ausdruck des vom Grundgesetz geschützten Selbstbestimmungsrechts. Daran ändert sich durch die Widerspruchsregelung nichts. Diese ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Professor Dr. Josef Franz Lindner ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht an der Universität Augsburg.

Professor Dr. Matthias Anthuber ist Direktor der Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie sowie Leiter des Viszeralonkologischen Zentrums am Universitätsklinikum Augsburg.